

die Polizei-Behörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehörigen Alch.-Scheines sich ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Beschreibung unverändert entspreche. Der Alch.-Schein ist daher sorgfältig aufzubewahren. Bei Statt gehabtem Verlusse desselben ist das betreffende Instrument sofort der Alchungs-Behörde zur Prüfung und Ausfertigung einer neuen Bescheinigung vorzulegen. Bis dahin ist die Benutzung des Instrumentes zu Verkaufszwecken unstatthaft.

§. 6.

Geht dem Besizer eines Alkoholometers die ihm eingehändige Reduktions-Tabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines andernweilen Exemplars nur gegen Vorzeigung des Alch.-Scheines und Zahlung des Preises von 3 Sgr. Statt finden.

§. 7.

Vorstehende Anweisung ist den von der königlichen Normal-Alchungs-Kommission auszugebenden Reduktions-Tabellen vorzudrucken.

Berlin am 21. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.
